

Hinweise zur Durchführung einer Anmeldung/Ummeldung

Wenn Sie innerhalb Neubiberg umziehen oder aus einem Meldebezirk oder aus dem Ausland zuziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen um- bzw. bei der Gemeinde Neubiberg anmelden.

Zu beachten gilt:

Sie können hierzu persönlich im Bürgerbüro der Gemeinde Neubiberg vorbeikommen oder das **ausgefüllte** und **unterschiedene** Formular durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person überbringen lassen.

Benötigte Unterlagen:

- Anmeldeformular, bei weiteren Wohnungen ein Beiblatt für mehrere Wohnungen (bei persönlicher Vorsprache wird das Anmeldeformular per EDV erstellt und muss nur noch unterschrieben werden)
- Gültiges Ausweisdokument der anzumeldenden Personen (Änderung der Adresse im Personalausweis und Reisepass)
- Bestätigung des Wohnungsgebers/Eigentümers über den Bezug der Wohnung (siehe hinterlegtes Formblatt)
- bei gemeinsamen Sorgerecht die Einverständnisklärung des anderen Elternteils, der nicht mit zuzieht (z.B. Unterschrift auf dem Anmeldeformular)
- Kopie des Ausweises des nicht mitzuziehenden Elternteils
- bei alleinigem Sorgerecht Sorgerechtsbeschluss oder ggf. Negativbescheinigung

Besonderheiten:

Anmeldefrist:

Sie müssen Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von zwei Wochen melden. Ansonsten handeln Sie ordnungswidrig und müssen mit einer Geldbuße rechnen.

Ausnahmen von der Meldepflicht:

Solange Sie in Deutschland aktuell gemeldet sind und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung beziehen, müssen Sie sich für diese Wohnung nicht anmelden.

Wenn Sie sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung (innerhalb der Zweiwochenfrist) erst nach Ablauf von drei Monaten.

Wenn Sie aktuell in Deutschland gemeldet sind und in ein Krankenhaus, in ein Pflegeheim oder in einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient, aufgenommen werden, müssen Sie sich nicht anmelden. Wenn Sie nicht in Deutschland gemeldet sind und der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, müssen Sie sich innerhalb zwei Wochen anmelden.